



Rundschreiben
für ZiviltechnikerInnen von Tirol und Vorarlberg

Juni/Juli 2018
Nr. 9



Neues von der www.kammerwest.at

- Ergebnis der Kammerwahlen

Topthemen aus dem letzten Rundschreiben

- VwGH: Vertretungsbefugnis von ZT vor Verwaltungsgerichten

- Neue Vergabe- und Wettbewerbskonsulenten

INHALTSANGABE

VORWORT	2
ALLGEMEINE INFORMATIONEN	4
Dienstvertrag für MitarbeiterInnen - Anpassungen	
BIG-Energieausweis-InteressentInnensuche	
RECHT	5
Informationen zur Ferialarbeit	
Geländeaufschüttung – Baubewilligungspflicht nach TBO?	
Haftung des Energieausweis-Erstellers gegenüber Käufer	
Aufbewahrungs- und Verjährungsfristen von Personaldaten	
GESETZE UND VERORDNUNGEN	6
STELLENMARKT	7
Ingenieurbüro für Kulturtechnik und Wasserwirtschaft in	
Absam sucht Projekt-/BauleiterIn	

VORWORT

Sehr geehrte Frau Kollegin,
sehr geehrter Herr Kollege!

LM.VM.Vergabemodelle

Die Kammern der ZiviltechnikerInnen bewerben mittels ihrer „zt:kampagne“ <https://www.bestevergabe.at> die Vergabemodelle für geistige Dienstleistungen, welche von den Vergaberechterspezialisten Rechtsanwalt Dr. Christian Fink und Univ.-Prof. Hans Lechner im Auftrag der Bundeskammer erstellt wurden.

Die LM.VM.Vergabemodelle wurden unter Berücksichtigung des aktuellen Vergabegesetzes erarbeitet und dienen AuftraggeberInnen als Leitfaden bei der Gestaltung fairer und qualitativvoller Verfahren und unterstützen somit bei der Vergabe von Planungs- und Beratungsleistungen nach dem neuen Vergabegesetz.

Die LM.VM.Vergabemodelle können Sie [hier](#) downloaden.



Neue ZT-Logo Varianten

Auf Wunsch einiger Mitglieder wurden die bestehenden Logo-Varianten erweitert. Unter www.zt-logo.at finden Sie nunmehr auch die Variante „Mitglied der Kammer der ZiviltechnikerInnen I Arch + Ing für Tirol und Vorarlberg“.



Änderungen der OIB-RL, Entwürfe Stand Juni 2018

Um die Interessen von uns ZiviltechnikerInnen bei den OIB-Richtlinien bestmöglich einzubringen, darf ich an dieser Stelle um Ihre Unterstützung ersuchen.

Alle Mitglieder sind eingeladen, Änderungswünsche, Anregungen, Vorschläge zu den Entwürfen, Stand Juni 2018, zu finden in der [Dropbox \(inkl. Excel-Tabelle zur Übermittlung\)](#), an die Kammerdirektion zu übermitteln. Für Ihre Unterstützung und Rückmeldung bedanke ich mich ganz herzlich.

Spätsommerfest der ZiviltechnikerInnen

Das Spätsommerfest der ZiviltechnikerInnen findet seit zwei Jahren alternierend in Tirol und Vorarlberg statt. Für das Spätsommerfest 2018 dürfen wir Sie daher wieder in Vorarlberg begrüßen. Die Einladung zum Fest erhalten Sie in den nächsten Wochen. Für die Tiroler KollegInnen wird bei Bedarf gerne ein Shuttle-Bus-Service hin und zurück organisiert.

Ich freue mich schon darauf, Sie beim Spätsommerfest in Vorarlberg begrüßen zu dürfen und wünsche bis dahin noch einen schönen und erfolgreichen Sommer!

Mit kollegialen Grüßen
Architekt Dipl.-Ing. Hanno Vogl-Fernheim
Präsident

ALLGEMEINE INFORMATIONEN

Dienstvertrag für MitarbeiterInnen - Anpassungen

Der [Musterdienstvertrag](#) für Angestellte bei ZiviltechnikerInnen wurde von der Bundeskammer in einigen Punkten überarbeitet und im Hinblick auf das Datengeheimnis an die Vorgaben der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) angepasst.

BIG-Energieausweis-InteressentInnen suche

Die BIG beabsichtigt, für Direktvergaben zur Erstellung von Energieausweisen einen bundeslandbezogenen InteressentInnenpool einzurichten. Nachfolgend finden Sie Informationen für die Interessensbekundung:

Auftraggeber: Bundesimmobiliengesellschaft m.b.H (BIG) und Austrian Real Estate GmbH (ARE).

Gegenstand: Suche von qualifizierten ErstellerInnen von Energieausweisen, die im Vorfeld allfälliger Direktvergaben oder nicht offenen Verfahren ohne Bekanntmachung in Bundesländer-Pools gelistet werden.

TeilnehmerInnen: Gelistete UnternehmerInnen benötigen (1) eine facheinschlägige aufrechte Befugnis, (2) eine Registrierung als EnergieausweisberechnerIn, (3) zwei Referenzen für die Erstellung von Energieausweisen samt Qualitätsnachweisen für (größere) Nicht-Wohngebäude.

Termine:

Download der Unterlagen: ab 02.07.2018;

Fragen: ausschließlich schriftlich bis 18.07.2018;

Fragenbeantwortung: Download voraussichtlich ab 27.07.2018;

Abgabe Interessensbekundung: bis 10.08.2018.

Unterlagen für Interessensbekundung: Interessensbekundung hat auf Grundlage betreffender Unterlagen, die unter <http://www.big.at/interessentensuche> zum Download bereitstehen, zu erfolgen.

Informationen zur Ferialarbeit

Gerade während der Sommermonate ist Ferialjobzeit. Nachfolgend finden Sie daher einen Überblick zu FerialpraktikantInnen, VolontärInnen und FerialarbeitnehmerInnen.

FerialpraktikantInnen

FerialpraktikantInnen sind SchülerInnen und StudentInnen, die im Rahmen ihrer Ausbildung eine praktische Arbeit gemäß Lehrplan oder Studienordnung nachweisen müssen und zu diesem Zweck in einem ZT-Büro vorübergehend beschäftigt werden. Dabei steht der Ausbildungszweck und nicht die Erbringung von Arbeitsleistung im Vordergrund. PraktikantInnen stehen in keinem Dienstverhältnis, es besteht keine Arbeitspflicht, sie unterliegen keinem Weisungsrecht, sie sind auch nicht an die Arbeitszeit des Betriebes gebunden und dürfen keine Arbeitskraft ersetzen.

Mangels DienstnehmerInneneigenschaft besteht bei FerialpraktikantInnen u.a. kein Anspruch auf Entgelt, Urlaub und Sonderzahlungen. Es unterliegt der freien Vereinbarung, ob ein Taschengeld bezahlt wird oder nicht. Übersteigt das Taschengeld jedoch die Geringfügigkeitsgrenze von € 438,05 (Stand 1.1.2018), ist der/die PraktikantIn voll zur Sozialversicherung anzumelden. Sonst besteht lediglich eine Unfallversicherungspflicht und er/sie ist als geringfügig Beschäftigte/r anzumelden.

Tipp: Schließen Sie einen schriftlichen PraktikantInnenvertrag (ohne Probezeit) ab, um Streitigkeiten vorzubeugen und weisen Sie Ihre PraktikantInnen in die allenfalls geltenden Sicherheitsvorschriften ein! Ein Muster dazu können Sie in der Kammerdirektion anfordern.

VolontärInnen

VolontärInnen sind SchülerInnen und StudentInnen, die kurzfristig ausschließlich zur Erweiterung ihrer schon bisher erworbenen Ausbildung, ohne dass sie dazu nach den Ausbildungsvorschriften verpflichtet sind, im ZT-Büro tätig sind. VolontärInnen sind wie PraktikantInnen keine DienstnehmerInnen und es besteht daher weder eine Arbeitsverpflichtung noch ein Entgeltanspruch. Eine Anmeldung zur Unfallversicherung ist allerdings notwendig. FerialpraktikantInnen und VolontärInnen sind vom Anwendungsbereich des Kollektivvertrages für Angestellte der ArchitektInnen und IngenieurkonsulentInnen ausgeschlossen.

FerialarbeitnehmerInnen

Bei FerialarbeitnehmerInnen handelt es sich um SchülerInnen und StudentInnen, die kurzfristig (z.B. während der Ferien) Geld verdienen möchten, wobei dazu keine schulische Verpflichtung besteht. Meist wird ein befristetes Dienstverhältnis abgeschlossen. Sie sind wie ArbeitnehmerInnen zu behandeln. Das heißt, auf sie finden grundsätzlich alle gesetzlichen und kollektivvertraglichen Bestimmungen Anwendung.

FerialarbeitnehmerInnen haben sämtlichen, sich aus den arbeitsrechtlichen Bestimmungen ergebenden Verpflichtungen nachzukommen. Im Gegenzug haben sie Anspruch auf Entlohnung, anteilige Sonderzahlungen, Urlaub bzw. Abgeltung des nicht verbrauchten Urlaubes und Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall. Sie sind zur Sozialversicherung anzumelden. Ausnahme: übersteigt das Entgelt nicht die Geringfügigkeitsgrenze (€ 438,05) z.B. bei Teilzeitbeschäftigung, besteht nur Unfallversicherungspflicht.

FerialarbeitnehmerInnen sind sinngemäß wie Lehrlinge zu behandeln (§ 1 KV). Bei der Entlohnung sind die Lehrlingsentschädigungen heranzuziehen, wobei dem/der ZiviltechnikerIn eine Einordnung nach den Lehrlingsentschädigungsstufen (1. bis 4. Jahr) frei steht.

■
■
Tipp: Wir raten zum Abschluss eines Arbeitsvertrages. Wenn ein längeres Arbeitsverhältnis vorliegt, sollte eine Probezeit im Vertrag vereinbart werden. Weisen Sie Ihre/n FerialarbeitnehmerIn in die allenfalls geltenden Sicherheitsvorschriften ein!

Geländeaufschüttung – Baubewilligungspflicht nach TBO?

Das Landesverwaltungsgericht Tirol war im Verfahren [LVwG-2017/26/2434-8](#) vom 06.02.2018 dazu berufen, über die Frage der Baubewilligungspflicht nach der TBO zu entscheiden.

Nach der Rechtsprechung des [VwGH](#) handelt es sich bei einer Geländeaufschüttung grundsätzlich um keine „bauliche Anlage“ im Sinne des § 2 Abs 1 TBO 2011.

Ausgehend von dieser allgemeinen Judikaturlinie des [VwGH](#) gelangt das [Landesverwaltungsgericht Tirol](#) zum Schluss, dass eine Geländeaufschüttung, die nicht bloß aus Erdmaterial besteht, sondern einen Verbundkörper darstellt, der aus Bewehrungsgittern, Geotextil und Füllmaterial gebildet wird und die Funktion eines Stützelementes erfüllt, als „bauliche Anlage“ zu qualifizieren und folglich baubewilligungspflichtig ist.

Haftung von Energieausweis-ErstellerInnen gegenüber KäuferInnen

In der Entscheidung vom 20.12.2017, [7 Ob 38/17i](#), kommt der OGH zusammenfassend zum Schluss, dass der/die ErstellerIn eines unrichtigen Energieausweises nicht nur seinem/r VertragspartnerIn (dem/der VerkäuferIn), sondern auch dem/der KäuferIn der Liegenschaft für inhaltliche Fehler im Energieausweis haftet.

Der Schadenersatz kann hierbei die Kosten für die Erstellung eines richtigen Energieausweises sowie die Wertdifferenz zwischen dem bezahlten Kaufpreis und dem Preis, der bei Kenntnis der tatsächlichen Energiekennzahl gezahlt worden wäre, umfassen. Jene Kosten, die zur Herstellung der im Energieausweis attestierten Energieeffizienz erforderlich sind, können nach Ansicht des OGH jedoch nicht von dem/der ErstellerIn des Energieausweises gefordert werden.

Aufbewahrungs- und Verjährungsfristen von Personaldaten

Die mit Mai 2018 in Kraft getretene DSGVO sieht vor, dass personenbezogene Daten nicht länger als nötig gespeichert werden. Im Hinblick auf die Beendigung von Dienstverhältnissen finden Sie einen [Beitrag von Mag. Bettina Sabara](#) über die wichtigsten arbeitsrechtlichen, sozialversicherungsrechtlichen und lohnabgabenrechtlichen Aufbewahrungs- und Verjährungsfristen im Zusammenhang mit Personendaten.

Arbeitsrecht: In der Regel verjähren Entgeltansprüche binnen 3 Jahren (§ 1486 Ziffer 5 ABGB); in Kollektivverträgen können kürzere Fristen (siehe dazu unser Kollektivvertrag § 21 [Zulagen/4 Monate] und § 25 [Fahrkosten und Reisaufwandsentschädigung/4 Monate]) bestehen.

Spezialfall Dienstzeugnis: der Anspruch auf Ausstellung eines schlichten Dienstzeugnisses verjährt nach § 1479 ABGB nach 30 Jahren. Inhalt eines schlichten Dienstzeugnisses: Name, Geschlecht, Geburtsdatum, Wohnadresse des AN, Firmenwortlaut und Adresse des AG, Dauer der Beschäftigung (von...bis) und Art der Arbeitsleistung (Tätigkeitsbeschreibung).



GESETZE UND VERORDNUNGEN

Gesetze und Verordnungen, Bund:

- Änderung des Datenschutzgesetz, [BGBl I 24/2018](#)

Enthält die Klarstellung, dass die Bestimmungen der DSGVO sowie des Datenschutzgesetzes nur für die Verarbeitung von personenbezogenen Daten natürlicher Personen gelten.

- Änderung des ZTKG, [BGBl I 32/2018](#)

Im Hinblick auf die neuen Datenschutzbestimmungen erfolgten Anpassungen im ZTKG: aufgrund dieser Anpassungen ist auch weiterhin in Erfüllung des gesetzlichen Auftrages die Verwaltung der Mitgliederdaten und die Fortführung des Urkundenarchivs in der bisherigen Form möglich.

- Änderung 1. Altlastenatlas-VO-Novelle 2018, [BGBl II 132/2018](#)

Die Anhänge 2, 3, 4, 5, 6, 8 und 9 in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 132/2018 treten mit 1.7.2018 in Kraft.

STELLENMARKT

Auf unserer Homepage finden Sie derzeit u.a. folgende Stellenangebote:

- [Ingenieurbüro für Kulturtechnik und Wasserwirtschaft in Absam sucht Projekt-/BauleiterIn](#)

Eigentümer, Herausgeber, Verleger:

Kammer der ZiviltechnikerInnen | Arch+Ing
Tirol und Vorarlberg

A-6020 Innsbruck, Rennweg 1, Hofburg, Top 201

T +43 512 588335, F DW 6

arch.ing.office@kammerwest.at, www.kammerwest.at